

# LKP Aktuell

## Mandanteninformation März 2026

### Handelsblatt und DATEV

Auch in diesem Jahr wurde unsere Kanzlei vom Handelsblatt und der DATEV gewürdigt:

Zum siebten Mal in Folge hat uns das **Handelsblatt** in die Liste der besten Steuerberater Deutschlands aufgenommen.



Im redaktionellen Teil zum diesjährigen Steuerberateranking wird unter anderem erläutert, dass die weitere Digitalisierung eine der großen Herausforderungen der Branche für die Zukunft sei.

Dass LKP hier auf einem guten Weg ist, bestätigt uns die DATEV, die uns auch für 2026 erneut das Prädikat



verliehen hat.

Bei dieser Evaluierung prüft die DATEV den Digitalisierungsgrad al-

ler bei ihr angeschlossenen Kanzleien, wobei die Schwellenwerte für 2026 deutlich erhöht wurden:

Im Bereich Rechnungswesen muss dabei

- der Anteil der Mandanten mit digitalen Belegen bei mindestens 75 % (bisher 60 %)
- und die Digitalisierungsquote insgesamt bei 80 % (Erhöhung um 5 %) sowie die der Bankbuchungen bei mindestens 80 % liegen.

Im Bereich Personalwirtschaft ist

- eine Digitalisierungsquote der Bewegungsdaten von mindestens 35 % (bisher 25 %)
- sowie eine Quote von Mandanten, die DATEV-Arbeitnehmer online einsetzen, von mindestens 20 % (bisher 15 %)

erforderlich.

Im Bereich Steuern wurde das Quorum für den Anteil der Mandanten mit digitalen Belegen um 5 % auf nunmehr 10 % erhöht.

Wir freuen uns über die erneuten Auszeichnungen, die uns zeigen, dass unsere Kanzlei auf dem richtigen Weg ist.

### Schenkungssteuer

... und was schenken Sie zu Ostern?

Die allgemeinen Freibeträge im Schenkung- und Erbschaftsteuerrecht (Kinder je Elternteil 400 T€ alle 10 Jahre / Enkel 200 T€) sind

hinlänglich bekannt. Viele kennen auch den Satz „**Übliche Gelegenheitsgeschenke sind schenkungssteuerfrei**“. Damit sollen die Geschenke zu familiären Anlässen wie Geburtstagen, Hochzeiten, Taufen, Weihnachten oder Ostern der steuerlichen Veranlagung entzogen werden.

**Was aber ist „üblich“?** Eine Betragsgrenze gibt uns weder das Gesetz, die Rechtsprechung noch die Finanzverwaltung vor. In der Vergangenheit hat man sich oftmals an den finanziellen Möglichkeiten der Familie orientiert. Ist bei einer Familie ein Geschenk zum Geburtstag von 200 € üblich, kann es bei anderen Familien 1.000 € oder ein Vielfaches davon sein.

Im Dezember 2025 hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz über ein **Ostergeschenk eines Vaters an seinen Sohn von 20.000 €** zu urteilen. Im Urteil wird ausgeführt, dass der Vater über „erhebliches Vermögen“ verfüge. Unter Verweis auf seinen Lebensstandard argumentierte der Kläger, dass ein solches Geschenk durchaus „üblich“ sei.

Das Gericht stellt jedoch in seinem Urteil nicht auf die persönlichen Verhältnisse des Schenkers, sondern unter Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz auf die Verhältnisse der Gesamtbevölkerung ab.

Steuerfrei sei nur, was in breiten Bevölkerungskreisen üblicherweise zu solchen Anlässen geschenkt werden würde.

Unter Verweis auf das Gesetz und die dortige Regelung, dass eine Steuer nicht erhoben wird, wenn diese unter 50 € liegt, folgert das Gericht in der Steuerklasse I (Familie) eine „Üblichkeitsgrenze“ von 800 € je Anlass.

Es bleibt abzuwarten, ob dieser Wertungsansatz so in Zukunft übernommen wird. Im konkreten Fall war die Argumentation des Gerichtes wohl überzeugend, denn trotz zugelassener Revision zum Bundesfinanzhof wurde das Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz rechtskräftig.



Daher sollten Sie bei der Auswahl Ihrer Ostergeschenke durchaus auch an die Richter aus Neustadt an der Weinstraße denken.

## Steuererklärungen 2024

### Verspätungszuschläge ab dem 01.05.2026

Bereits mehrfach haben wir darauf hingewiesen, dass die Steuererklärungen 2024 bis zum 30.04.2026 der Finanzverwaltung eingereicht werden müssen.

Da auch die Bearbeitung bei uns Zeit erfordert und diese zum Ende

der Abgabefrist sich strikt nach der Reihenfolge des Unterlageneingangs richtet, bitten wir unsere Mandanten erneut, uns noch ausstehende Unterlagen alsbald zu überlassen.

Erfolgt die Abgabe verspätet ist ein **Verspätungszuschlag** gesetzlich vorgeschrieben. Dieser beträgt je Monat 0,25 % der Steuernachzahlung, mindestens jedoch 25 € pro Monat.

## Personalwesen

### Arbeitszeiterfassung ist Pflicht

Insbesondere bei **Minijobbern**, **Aktivrentnern** und **Arbeitnehmern mit Mindestlohn** ist eine korrekte Arbeitszeiterfassung zwingend erforderlich (vgl. auch unser LKP *Stichwort 2/2026*).

Die Prüfer sowohl des Finanzamtes als auch der Sozialversicherung fordern oftmals die Vorlage der Arbeitszeiterfassungen, um sicherzustellen, dass

- die Verdienstgrenze des Minijobbers von 603 € monatlich auch unter Berücksichtigung von Krankheits- und Urlaubstagen eingehalten wird;
- das monatliche Gehalt geteilt durch die Arbeitsstunden nicht unter dem Mindestlohn ab 2026 geltenden Mindestlohn von 13,90 €/h liegt;

Ab 2026 sind die Gehälter von sog. Aktivrentnern monatlich bis zu 2.000 € steuerfrei. Hier ist zu erwarten, dass die Betriebsprüfer genau hinsehen werden, ob auch wirklich Arbeiten geleistet wurden.

Arbeitsverträge mit familiennahen Aktivrentnern müssen dem Fremdvergleich standhalten. Und für alle Aktivrentner sollte zum Nachweis

der Tätigkeit auf jeden Fall die Arbeitszeiterfassungen zu den Lohnunterlagen genommen werden.

Kann der Nachweis nicht geführt werden, wird sicher die Steuerfreiheit gestrichen. Aber auch strafrechtliche Folgen sind nicht auszuschließen.

## Die E-Mail in der BP

### Vorlage bei Betriebsprüfungen

Auch E-Mails gehören zu den aufbewahrungspflichtigen Handels- und Geschäftsbriefen. Wie bei allen Handels- und Geschäftsbriefen ist jedoch Voraussetzung der Vorlagepflicht, dass ein steuerlicher Bezug besteht.

2025 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Prüfer die Möglichkeit haben, die Vorlage aller Unterlagen mit steuerlichen Bezügen, also auch von E-Mails, zu fordern.

## Kryptowährungen

### Transparenzgesetz erweitert

Zum 31.12.2025 endete die Möglichkeit von Anlegern in Kryptowährungen „im Verborgenen“ zu agieren.

Seit dem 01.01.2026 müssen alle Kryptoanbieter Informationen aller ihrer Anleger sowie deren Transaktionsdaten dem Bundeszentralamt für Steuern melden, welches die Daten an das zuständige Wohnsitzfinanzamt der Anleger weiterleitet.

Jeweils bis zum 31.07. des Folgejahres müssen die Kryptoanbieter zukünftig alle Daten und Transaktionen ihrer Anleger der Finanzverwaltung melden – erstmals für das Jahr 2026.